Halle (S.), Leninallee 22



# GESETZBLATT

# der Deutschen Demokratischen Republik

1970

"Berlin, den 3. Februar 1970

1 Teil II Nr. 10

Tag

Inhalt

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer tungen zur Betreuung von Kindern

Krankheiten in Einrich-

49

Seite

# Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern

#### vom 13. Januar 1970

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeord-

## § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Maßnahmen, die das Ausbreitung von übertragbaren die Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern verhüten, sollen.

#### § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

- Kindereinrichtungen alle Einrichtungen, in denen Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und alter betreut und erzögen werden
- übertragbare Krankheiten alle Krankheiten, bei denen die Gefahr der Ausbreitung im Kollektiv besteht
- Neuaufnahme die erstmalige Aufnahme des Kindes in das Kollektiv
- laufende Aufnahme die tägliche oder wöchentliche Aufnahme der Kinder in das Kollektiv der Tagesund Wocheneinrichtungen
- Wiederaufnahme die Aufnahme in das Kollektiv, wenn die Anwesenheit des Kindes im Kollektiv durch Krankheit oder länger als 4 Wochen durch andere Umstände unterbrochen war

- 6. Kegelsperrzeit der in der Anlage 1 festgelegte Zeitraum, in dem eine Neu- oder Wiederaufnahme von Kindern in ein Kollektiv nicht erfolgen darf, um Ausbreitung übertragbaren einer Krankheit im Kollektiv oder eine Ansteckung des aufzunehmenden Kindes zu verhüten
- Sperrzeit der im Einzelfall festgelegle Zeitraum, in dem eine Neu- oder Wiederaufnahme von Kindern in ein Kollektiv nicht erfolgen darf, um die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit Kollektiv oder eine Ansteckung des aufzunehmenden Kindes zu verhüten.

#### Aufnahmebedingungen

§3

Kinder. in deren Umgebung eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist und von denen deshalb die Gefahr einer Ausbreitung dieser Krankkeit im Kollektiv ausgehen kann, oder Kinder, die verdächtig sind, mit einer solchen Krankheit angesteckt zu sein, dürfen für die Zeit der Ansteckungsgefahr in Kindereinrichtungen nicht aufgenommen werden.

**§**4

- (1) Die Beurteilung der gesundheitlichen Aufnahmeeignung des Kindes hat durch einen Arzt, nach Möglichkeit einen Kinder- bzw. Jugendarzt, zu erfolgen. Sie soll grundsätzlich durch den die Einrichtung betreuenden Arzt vorgenommen werden. Bei der Aufnahmebeurteilung ist neben dem -Gesundheitszustand des Kindes auch die Infektionsanamnese seiner Umdem -Gesundheitszustand gebung zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle entscheidet hinsichtlich hygienischer Gesichtspunkte der Hygienearzt.
- (2) Bei Neuaufnahme ist die ärztliche Beurteilung der Aufnahmeeignung des untersuchten Kindes schriftlich unter Verwendung des Vordruckes\* vorzunehmen. Sie ist bei der Anmeldung des Kindes dem Leiter der Kindereinrichtung zu übergeben.

<sup>•</sup> Vordruck Nr. 7905 des VE3 Vordruck-Leitverlag Freiberg